Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3468**

17. Wahlperiode 27. 10. 2010

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Gerhard Schick, Lisa Paus, Monika Lazar, Fritz Kuhn, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/2249, 17/2823, 17/3449, 17/3549 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 14 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

   ‚Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 13a Absatz 8 Nummer 3, § 13b Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht. § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die Steuer nach dem 31. Juli 2001 entstanden ist oder entsteht.“‘

2. Artikel 29 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   ‚2. Dem § 23 wird folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) § 3 Nummer 3 bis 7 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Erwerbsvorgänge ab dem 1. August 2001 anzuwenden.“‘

Berlin, den 26. Oktober 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. August 2010 entschieden, dass § 16 Absatz 1, die §§ 17, 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar sind, soweit er eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner betrifft (§ 16 Absatz 1, § 15 Absatz 1 und § 19), und ihnen kein Versorgungsfreibetrag gewährt (§ 17).

Das Gericht gab dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. Dezember 2010, um eine Neuregelung für die vom Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) betroffenen Altfälle zu treffen, die diese Gleichheitsverstöße in dem Zeitraum zwischen dem 1. August 2001 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) beseitigt.

Das Jahressteuergesetz 2010 sieht zwar eine Vollendung der Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Erbschaftsteuerrecht vor, ohne jedoch erforderliche Rückwirkungen für die genannten Altfälle zu berücksichtigen. Mit dem Änderungsantrag wird die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Rechtslage für nicht rechtskräftig abgeschlossene Fälle verfassungsgemäß geregelt. Damit werden die kraft des Beschlusses ausgesetzten Verfahren wieder aufgenommen werden können.

Schließlich lassen sich die tragenden und für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindenden Gründe des Beschlusses vom 21. Juli 2010 zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz ohne Weiteres auf das Grunderwerbsteuergesetz übertragen. Deshalb sieht der Änderungsantrag ebenfalls eine analoge verfassungsrechtlich überfällige Änderung bei der Grunderwerbsteuer vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333